

E R L Ä U T E R U N G E N
zur Beitragserklärung gemäß § 45 Oö. Tourismusgesetz 2018
für Unternehmerinnen und Unternehmer in Gemeinden der
Ortsklasse D

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 44 Oö. Tourismusgesetz 2018 haben Unternehmerinnen bzw. Unternehmer mit Sitz oder Betriebsstätte im Gebiet einer Gemeinde der Ortsklasse D einen Tourismusbeitrag zu entrichten, wenn ihr steuerbarer Umsatz € 730.000.- pro Jahr überschreitet. Bestehen in mehreren Gemeinden der Ortsklasse D Betriebsstätten, so ist der Tourismusbeitrag für alle Betriebsstätten in Gemeinden der Ortsklasse D in einem zu berechnen und zu entrichten.

Bitte füllen Sie die Beitragserklärung entsprechend den hier erläuterten Punkten ① – ⑰ aus.

Überprüfen Sie bitte auch allfällig bereits angedruckte Einträge auf der Beitragserklärung und ergänzen oder berichtigen Sie diese gegebenenfalls. Der Tourismusbeitrag ist eine Selbstberechnungsabgabe und gilt dieser mit Einreichung der Beitragserklärung daher als festgesetzt! Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Oö. Tourismusgesetz 2018.

① - ④ Geben Sie hier bitte die entsprechenden Daten an.

⑤ Berechnungsgrundlagen Bitte kreuzen Sie an, welche Unterlagen zur Beitragsberechnung herangezogen wurden und geben Sie den entsprechenden Veranlagungszeitraum sowie gegebenenfalls die Art der sonstigen Unterlagen an.

⑥ Beginndatum Wurde eine beitragspflichtige Tätigkeit innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Einhebungsjahr begonnen, ist der genaue Tätigkeitsbeginn hier einzutragen.

⑦ Endigungsdatum Wurde eine Tätigkeit inzwischen beendet (oder ruhend gemeldet), bitte das genaue Endigungsdatum angeben und gegebenenfalls eine Verständigung über die Endigung (oder die Ruhendmeldung) anschließen.

⑧ Gesamtbetrag der Entgelte Hier ist der steuerbare Umsatz gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 UStG 1994 einzutragen, der in Betriebsstätten in Gemeinden der Ortsklasse D im zweitvorangegangenen Jahr erzielt wurde. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit erst in diesem (zweitvorangegangenen) Jahr oder später aufgenommen, gilt Folgendes:

Gemäß § 41 Abs. 1 ist für das Kalenderjahr, in dem eine die Beitragspflicht begründende Tätigkeit aufgenommen oder eine freiwillige Mitgliedschaft begonnen wurde (Anfangsjahr), kein Tourismusbeitrag zu entrichten, ausgenommen im Fall einer Unternehmensübertragung gemäß § 41 Abs. 6, wonach bei einer Unternehmensübertragung im Weg der Gesamtrechtsnachfolge die beitragsrechtlichen Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger übergehen.

Gemäß § 41 Abs. 2 ist für das dem Anfangsjahr folgende Kalenderjahr, ausgenommen im Fall der Unternehmensübertragung nach § 41 Abs. 6, in den Beitragsgruppen 3-7 der für Ihre Ortsklasse und Beitragsgruppe festgelegte Mindestbeitrag (Tabelle B) zu entrichten. In den Beitragsgruppen 1 und 2 ist der Tourismusbeitrag entsprechend dem sich aus der Tabelle A ergebenden Prozentsatz zu errechnen, wobei die Ermittlung des beitragspflichtigen Umsatzes gemäß § 41 Abs. 3 vorzunehmen ist; es ist jedoch höchstens das 1,5fache des jeweiligen Mindestbeitrages (Tabelle B) zu entrichten.

Gemäß § 41 Abs. 3 ist für die Ermittlung des Tourismusbeitrages bei den Beitragsgruppen 1 und 2 für das dem Anfangsjahr folgende Jahr das 12-fache des durchschnittlichen Monatsumsatzes des Anfangsjahres zugrunde zu legen. Dieser durchschnittliche Monatsumsatz des Anfangsjahres ist auf die Weise festzustellen, dass der im Anfangsjahr insgesamt erzielte Jahresumsatz durch die Zahl der - auch nur angefangenen - Monate geteilt wird, in denen dieser Umsatz getätigt wurde. Bei üblicherweise nicht ganzjährig ausgeübten Tätigkeiten ist anstelle vom 12-fachen nur vom 6-fachen durchschnittlichen Monatsumsatz des Anfangsjahres auszugehen.

Gemäß § 41 Abs. 4 ist für die Berechnung des Tourismusbeitrages für das auf das Anfangsjahr zweitfolgende Jahr der im Vorjahr insgesamt erzielte Jahresumsatz zugrunde zu legen.

⑨ Dieser Punkt ist für Unternehmerinnen und Unternehmer in Gemeinden der Ortsklasse D nicht anzuwenden

⑩ Abzüge gemäß § 39 Abs. 1 Z. Vom Gesamtbetrag der Entgelte gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 UStG 1994 unterliegen folgende Umsätze nicht der Beitragspflicht und sind daher abzuziehen:

1. Umsätze im Sinn des § 6 des UStG 1994 sowie Umsätze im Sinn der Binnenmarktregelung gemäß dem Anhang zu § 29 Abs. 8 UStG 1994; beitragspflichtig bleiben jedoch:
 - a) Umsätze aus Bankgeschäften bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich der Österreichischen Postsparkasse und der Bausparkassen;
 - b) Umsätze aus Versicherungsverhältnissen einschließlich Pensionskassengeschäften;
 - c) Umsätze aus dem Betrieb von Spielbanken;
 - d) Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist, Psychotherapeut oder Hebamme sowie den sonstigen im § 6 Abs. 1 Z. 19 UStG 1994 genannten Tätigkeiten;
 - e) die Lieferungen von Zahnersatz durch Zahnärzte und Zahntechniker sowie die sonstigen Leistungen, die Zahntechniker im Rahmen ihrer Berufsausübung erbringen;
 - f) Umsätze der Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z. 27 UStG 1994 hinsichtlich Tätigkeiten, die in die Beitragsgruppe 1 oder 2 fallen;
2. Umsätze aus Lieferungen an einen Ort außerhalb Oberösterreichs sowie Umsätze aus sonstigen Leistungen (§ 3a Abs. 1 UStG), die zumindest überwiegend außerhalb von Oberösterreich erbracht wurden. Derartige Abzüge sind unbedingt nachzuweisen;
3. Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder von Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Freizeitwohnungen handelt, Umsätze aus der Verwaltung von gefördertem Wohnraum, sowie aus der Verpachtung von Grundstücken für land- und forstwirtschaftliche Zwecke;

4. Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes im Ganzen (§ 4 Abs. 7 des UStG 1994), sowie der Verkauf von Anlagevermögen;
5. Umsätze eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes betreffend das land- und forstwirtschaftliche Vermögen gemäß § 29 Z. 1 und 2 des Bewertungsgesetzes 1955 sowie Umsätze aus der Ausübung von Einförstungsrechten, soweit es sich nicht um Umsätze aus Tätigkeiten handelt, die in die Beitragsgruppe 1 oder 2 fallen;
6. Umsätze aus Leistungen der öffentlichen Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Altenheime, Behindertenheime und Kindergärten;
7. Umsätze von gemeinnützigen Betrieben, die der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Abfallbehandlung oder der Tierkörperbeseitigung dienen, sofern die Gebühren und Entgelte für die in diesen Betrieben erbrachten Leistungen den Aufwand für die Erhaltung der Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des für die Errichtung eingesetzten Kapitals nicht übersteigen;
8. 50 % der Umsätze aus dem Handel mit Treibstoffen und 15 % der Umsätze aus dem Handel mit anderen Mineralölprodukten.

Geltend gemachte Abzüge sind in einer Beilage zur Beitragserklärung aufzuschlüsseln und zu begründen.

- ⑪ Beitragspflichtiger Umsatz Der beitragspflichtige Umsatz ergibt sich aus ⑧ abzüglich ⑨ und ⑩. Dieser Umsatz ist Grundlage für die Berechnung des Tourismusbeitrages.
- ⑫ Wirtschaftstätigkeit Hier ist Ihre Wirtschaftstätigkeit einzutragen. Die genaue Bezeichnung ersehen Sie aus der Beitragsgruppenordnung. Treffen mehrere Wirtschaftstätigkeiten zu, führen Sie bitte pro Zeile eine Wirtschaftstätigkeit an.
- ⑬ Beitragsgruppe (BGR) Jede Wirtschaftstätigkeit ist einer entsprechenden Beitragsgruppe (1-7) zugeordnet. Diese Zuordnung entnehmen Sie bitte der Beitragsgruppenordnung und tragen Sie die entsprechende Beitragsgruppe ein.
- ⑭ Beitragspflichtiger Umsatz Der unter ⑪ ermittelte beitragspflichtige Umsatz ist der entsprechenden Wirtschaftstätigkeit zuzuordnen bzw. auf die entsprechenden Wirtschaftstätigkeiten aufzuteilen. Eine eventuell vorgenommene Aufteilung des beitragspflichtigen Umsatzes ist gegebenenfalls schriftlich nachzuweisen.
Überschreitet der beitragspflichtige Umsatz die Höchstbemessungsgrundlage in der Höhe von 3,790.000 Euro, ist diese zur Berechnung des Tourismusbeitrages heranzuziehen. Ist der Tourismusbeitrag nach Beitragsgruppen getrennt zu berechnen, hat die Berechnung der Beiträge vom höchsten zum niedrigsten anzuwendenden Prozentsatz soweit zu erfolgen, bis die verrechneten Umsätze in Summe die Höchstbemessungsgrundlage erreichen.
- ⑮ Prozentsatz Hier ist der sich aus § 44 Abs. 2 für Ihre Beitragsgruppe ergebende Prozentsatz (Tabelle A) angedruckt bzw. einzutragen.
- ⑯ Tourismusbeitrag Hier ist der sich aufgrund Ihrer Berechnung (beitragspflichtiger Umsatz x Prozentsatz) ergebende Beitrag einzusetzen.
- ⑰ Gesamt Der Gesamtbeitrag ergibt sich als Summe der errechneten Beiträge in Spalte ⑯, wobei Folgendes zu beachten ist:
 - a) Liegt dieser Gesamtbeitrag unter dem für Ihre Beitragsgruppe gemäß § 44 Abs. 2 (Tabelle B) festgelegten Mindestbeitrag, so kommt dieser Mindestbeitrag zur Anwendung.
Hinweis: Wurde der Tourismusbeitrag nach mehreren Beitragsgruppen getrennt berechnet, so kommt ein Mindestbeitrag nur dann zur Anwendung, wenn die Summe der errechneten Beiträge unter dem höchsten Mindestbeitrag der angewendeten Beitragsgruppen liegt.
 - b) Für das Kalenderjahr, in dem eine beitragspflichtige Tätigkeit beendet wird, gilt gem. § 41 Abs. 7 Folgendes:
Der errechnete oder die Summe der errechneten Tourismusbeiträge (auch ein eventueller Mindestbeitrag) ist durch 12 zu teilen und sodann mit der Zahl, die der Zahl der angefangenen Monate entspricht, in der die Tätigkeit noch ausgeübt wird, zu vervielfachen.

Tabelle A

	Prozentsätze der Beitragsgruppen						
Ortsklasse	1	2	3	4	5	6	7
D	0,10	0,05	0,02	0,01	0,00	0,00	0,00

Tabelle B

	Mindestbeiträge in Euro						
Ortsklasse	1	2	3	4	5	6	7
D	29,00	29,00	29,00	29,00	0,00	0,00	0,00

Bitte beachten Sie die in der Beilage zu Ihrer Beitragserklärung angedruckten Termine für deren Einreichung und für die Einzahlung des Tourismusbeitrages sowie die möglichen Folgen einer nicht fristgerechten Einreichung der Beitragserklärung bzw. einer nicht fristgerechten Entrichtung des Tourismusbeitrages!

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Oö. Tourismusbeitragsstelle! Geben Sie bitte bei allen Eingaben bzw. Vorsprachen bei der Oö. Tourismusbeitragsstelle Ihre Beitragsnummer an.

Die relevanten Rechtsgrundlagen, wie z.B. das Oö. Tourismusgesetz 2018 oder die Beitragsgruppenordnung sowie weitere Informationen rund um das Thema Tourismusbeitrag finden Sie auch im Internet unter www.tb-stelle.at.